Gemeinde Wolpertswende
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Edeka und Seniorenwohnen Mochenwangen"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 03.03.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht (aktualisiert am 26.10.2020)

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Wolpertswende beabsichtigt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Mochenwangen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um eine Wohnanlage für Senioren und einen Edeka-Markt sowie die benötigten Nebenanlagen zu realisieren.

1.2 Die Gebäude und Gehölze im Gebiet stellen potenzielle Lebensstätten streng geschützter Arten (v. a. Vögel und Fledermäuse) dar. Durch die unmittelbar benachbarte Bahnlinie ist im westlichen Randbereich des Plangebiets zudem ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse möglich. Daher wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg) angeregt, insbesondere die Gebäude und Gehölze im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.

1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,13 ha und beinhaltet die Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 1659/1, 1660, 1661/1 und 1662 (Teilfläche). Der westliche Teil ist durch insgesamt sieben Gebäude geprägt, darunter eine Garage und ein kleinerer Schuppen. Das Wohnhaus im südlichen Teil des Geltungsbereiches steht seit längerer Zeit leer und ist stark baufällig. Bei den zwei nördlich gelegenen Gebäuden handelt es sich ebenfalls um Wohnhäuser, die momentan bewohnt sind. Nördlich davon befindet sich ein kleinerer Garten, welcher mit vier jungen Laubbäumen bestanden ist. Dazwischen befindet sich ein ehemaliges Stallgebäude mit Heuboden und angegliederter Lagerhalle sowie eine weitere Lagerhalle am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Bei den restlichen Flächen im Geltungsbereich handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutztes Grünland, welches von einem Maschendrahtzaun umgrenzt wird. Die Wiesenfläche im Westen zwischen dem Zaun und der angrenzenden Bahnlinie wird nicht mehr gepflegt und ist mit hoher Vegetation und acht alten Obstgehölzen bestanden, wovon einer zum Zeitpunkt der Begehung bereits durch einen Sturm umgestürzt wurde.

2.2 Der Geltungsbereich selbst wird von allen Seiten durch Wohnbebauung begrenzt. An der westlichen Seite verläuft die Bahnlinie Ravensburg-Aulendorf.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von elf Vogelarten aus dem näheren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 20.02.2020 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen mit Hilfe eines Endoskops untersucht. Alle Gebäude wurden von außen auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten geprüft (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Sofern die Gebäude zugänglich waren, wurden alle Räume (vor allem Dachboden und Keller), hinter den Fensterläden und in Rollladenkästen untersucht. Alle erreichbaren Fensterläden wurden zur Prüfung aufgeklappt. Die Fensterläden im Obergeschoss des leerstehenden Wohngebäudes konnten auf Grund der Baufälligkeit nicht näher betrachtet werden.

4.2 Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.04.2020 wurden weitere Untersuchungen in Form von Ausflugskontrollen durchgeführt (03.06.2020 und 30.06.2020), um die Bedeutung der Bestandsgebäude für die Fledermausfauna festzustellen.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Obstbäume auf der westlichen Seite des Geltungsbereiches weisen zum Teil mehrere kleine Höhlungen im Ast- und Stammbereich auf. Zwei davon sind potenziell für höhlenbrütende Vogelarten (z.B Blau- oder Kohlmeise) geeignet. Während der Begehung gelang ein Reviernachweis der Kohlmeise auf einem der Obstbäume. Zudem konnte in einem der Bäume eine tiefe, nach oben hin ausgehöhlte Spechthöhle festgestellt werden, sodass eine Nutzung durch Fledermäuse nicht auszuschließen ist. Vorhandene Stammrisse und abstehende Borke stellen potenziell geeignete Spaltenquartiere für Fledermäuse dar. Einen Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z.B. durch Fund von Fledermauskot) gelang allerdings nicht.

5.2 Alle weiteren Bäume innerhalb des Geltungsbereiches weisen auf Grund ihres geringen Alters keine tieferen Höhlen- oder Spaltenquartiere für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse auf. Weitere ubiquitäre zweigbrütende Arten (z.B. Amsel, Buchfinke, u.a.) sind in den Gehölzen des Plangebietes dennoch nicht auszuschließen.

5.3 Auf der Wiesenfläche im Bereich der Obstbäume ist zwar auf Grund der Gleisnähe prinzipiell mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, durch die mangelnde Pflege und der damit zusammenhängenden dichten Vegetation ist die Fläche allerdings nur suboptimal als Zauneidechsenhabitat geeignet. Ein Teil der Fläche wird zudem von den Obstbäumen verschattet. Während der Begehung gelang trotz guter Wetterbedingungen kein Nachweis der Zauneidechse im Geltungsbereich. Ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich kann nahezu ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen hierzu sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich könnte durch die vorgesehenen Parkierungsflächen als Zauneidechsenhabitat aufgewertet werden, da dieser in den Randbereichen durch die Parkplätze und die umgrenzenden Wiesenflächen und Bepflanzungen ausreichend Sonn- und Versteckplätze zur Verfügung stellt.

5.4 Die Wiese innerhalb des Plangebiet weist eine sehr geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf. Dieser bevorzugt offenes und störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland. Es ist davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot auf der Fläche zu gering ist, um für den Weißstorch eine essenzielle Bedeutung aufweisen zu können.

5.5 Das Wohngebäude (Gebäude 1, Übersichtsluftbild) an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches weist auf der westlichen Gebäudeseite drei besetzte Nester des Haussperlings auf. Die Nester wurden während der Begehung mehrmals angeflogen und der Garten wurde von einem Trupp als Nahrungshabitat genutzt. Der Keller des Gebäudes wurde kontrolliert, weist aber kein geeignetes Mikroklima und keine geeignete Einflugöffnung für Fledermäuse auf, sodass eine Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Da der Dachboden des Gebäudes zum Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich war, wurde eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse durch zwei Ausflugskontrollen überprüft, welche während der Wochenstubenzeit am 03.06.2020 und am 30.06.2020 stattfanden. Es konnten allerdings keine ausfliegenden Tiere beobachtet werden, sodass das Vorhandensein einer Wochenstube sehr unwahrscheinlich ist.

5.6 Das Wohngebäude (Gebäude 2, Übersichtsluftbild) auf der westlichen Seite ist relativ modern und weist für streng geschützte Arten kein Potenzial auf. Hier sind weder Dachboden noch Keller vorhanden, zudem liegen die Dachschindeln so flach an, dass keine Spaltenquartiere vorhanden sind. Auch Rollladenkästen oder Fensterläden sind nicht vorhanden.

5.7 Die Lagerhalle (Gebäude 3, Übersichtsluftbild) an der östlichen Grenze weist für streng geschützte Arten ebenfalls kein Potenzial auf, da die Halle im oberen Bereich offen ist. Nester wurden nicht festgestellt.

5.8 Das ehemalige Stallgebäude (Gebäude 4, Übersichtsluftbild) besitzt ein Heulager im Dachstuhl mit freiliegenden Dachziegeln und Holzbalken. Insgesamt ist dieser jedoch recht offen und zugig, sodass eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Relevante Spuren streng geschützter Arten (Nester, Kotspuren) im Innenraum wurden nicht gefunden. An der angrenzenden Lagerhalle wurde außen, auf einem freistehenden Balken, ein Nest (vmtl. Hausrotschwanz) festgestellt.

5.9 Das Wohngebäude (Gebäude 5, Übersichtsluftbild) im Süden ist bereits stark baufällig. Die Fensterläden im Erdgeschoss sind vermutlich seit längerer Zeit geschlossen, sodass diese als Spaltenquartier für Fledermäuse ungeeignet sind. Der Keller weist keine Einflugöffnung für Fledermäuse auf und ist damit ebenfalls für Fledermäuse nicht nutzbar. Das Obergeschoss sowie der Dachboden wurden auf Grund der Baufälligkeit des Gebäudes bei der Begehung nicht kontrolliert. Hier waren die Fensterläden zum Zeitpunkt der Begehung geöffnet, sodass zumindest Quartierpotenzial besteht. Auf Grund der Baufälligkeit des Gebäudes wurden diese allerdings nicht näher auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Vogelnester konnten von außen nicht festgestellt werden.

Während den Ausflugszählungen am 03.06.2020 und am 30.06.2020 gelang kein Nachweis einer ausfliegenden Fledermaus, welche auf ein aktuell genutztes Quartier hindeutet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Gebäude nicht als Wochenstubenquartier genutzt wird.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen. In zwei der Obstgehölze besteht Quartierpotenzial für die im Gebiet nachgewiesenen Kohlmeise. Hinweise auf ein Brutvorkommen weiterer Arten (z.B. Nester) wurden nicht nachgewiesen. Da der Legebeginn der Kohlmeise allerdings erst frühestens auf Ende März fällt, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Rodung der Bäume bis Mitte März möglich.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

6.4 Als Ersatz für den Wegfall der potenziell genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse in den Obstgehölzen sind als prophylaktische Maßnahme (keine CEF-Maßnahme) sechs Fledermausflachkästen (Fledermaus-Flachkasten, z.B. Strobel, Nr. 120) und zwei Fledermausrundkästen (Fledermaus-Rundkasten, z.B. Strobel, Nr. 110) im räumlichen Zusammenhang zu installieren.

6.5 Um eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Haussperlings auszuschließen, sind vor Abriss der Gebäude insgesamt sechs Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang an Gebäuden anzubringen (z.B. Schwegler, Mauersegler-Nistkasten Nr. 17)

6.6 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte in den Obstgehölzen der Kohlmeise auszugleichen sind vier Meisennistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (z.B. Schwegler, Nisthöhle 1B mit 32 mm Fluglochdurchmesser).

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Einer Rodung der Obstbäume am westlichen Rand des Plangebietes steht auch bis Mitte März aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

7.3 Sobald bei Abriss des Gebäudes auf der Ostseite des Plangebietes die Brutstätten des Feldsperlings zerstört werden, sind Nisthilfen für diese Art im räumlichen Zusammenhang zu installieren. Für den Wegfall der Quartiermöglichkeit für Meisen in den Obstbaumbeständen sind ebenfalls Nisthilfen anzubringen. Somit ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.

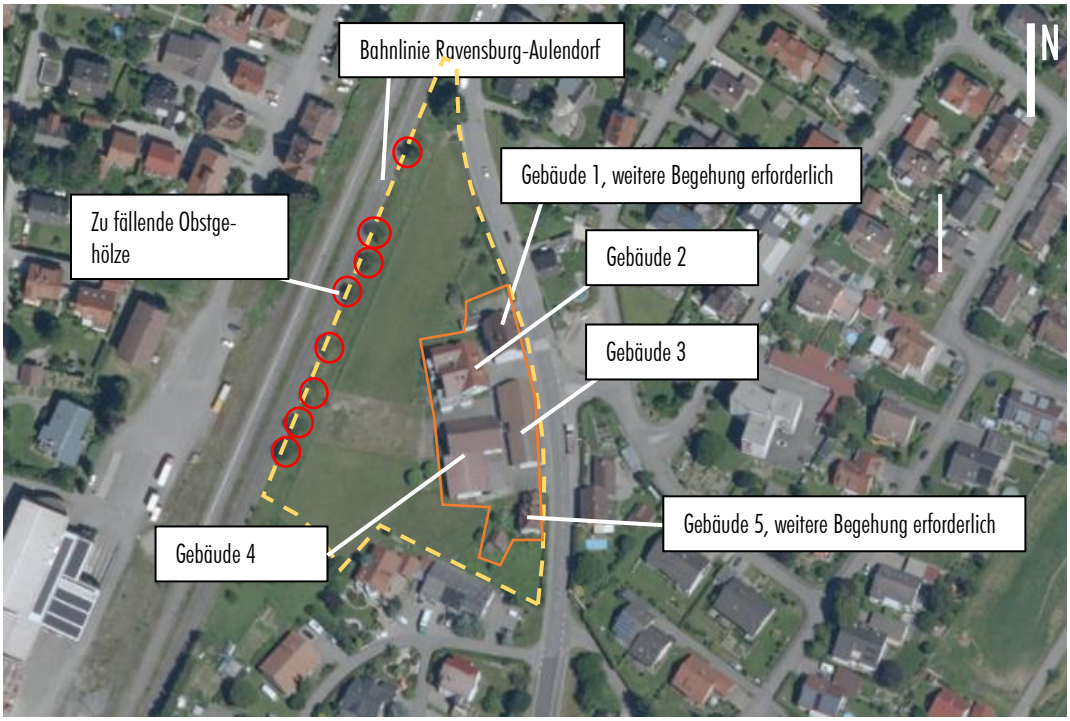
7.4 Um artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse zu umgehen, sind für den Wegfall der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse als prophylaktische Maßnahme (keine CEF-Maßnahme) ebenfalls Ersatzquartiere im näheren Umfeld zu schaffen.

7.5 Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

7.6 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Rodung der Obstgehölze nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), bauliche Anlagen (orange), zu fällender Gehölzbestand (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Norden auf den Geltungsbereich. Das Bild zeigt zentral das Grünland, rechts im Bild ist der Wiesenstreifen mit den Obstgehölzen zu sehen. Im Hintergrund die bestehenden Wohngebäude im Geltungsbereich.



Blick von Norden den Wiesenstreifen mit den Obstbäumen im Westen des Plangebiets. Rechts im Bild ist das Bahngleis zu sehen, links das Grünland.



Blick von Osten auf das Wohnhaus (Gebäude 1) im Norden des Geltungsbereiches. Auf der Westseite des Gebäudes befinden sich mehrere Nester des Haussperlings.



Blick von Norden auf das leerstehende Wohngebäude (Gebäude 5).



Lagerhalle an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Auf Grund der Offenheit des Gebäudes ist eine Nutzung durch Fledermäuse auszuschließen. Vogelnester wurden nicht gefunden.

